

für nötig gehalten wurde, waren bislang lediglich Fragmente älterer Kompilationen bekannt. Es war daher ein Glücksfall, daß Sch. in Paris erstmals eine vollständige Statutensammlung entdeckte, die er im hier anzuzeigenden Band publiziert hat. In einer ausführlichen Einleitung (S. 11–77) werden Person und Amtsführung des für die Sammlung verantwortlichen Rektors von Spoleto, Pierre de Castanet, geschildert, ebenso die schon vor Albornoß übliche Statutengesetzgebung analysiert. Sch. macht deutlich, daß – wie später Albornoß auch – schon Castanet die meisten Statuten aus älteren Sammlungen, die für Spoleto oder andere Provinzen gegolten hatten, übernommen hat; lediglich die ersten drei Kapitel der Sammlung stammen von Castanet selbst. Und weil er zum Zeitpunkt der Publikation (wohl Frühjahr 1333) sein Amt erst kurze Zeit innehatte, folgert Sch., daß Inhalt und Zusammensetzung der Kompilation von den länger amtierenden, italienischen Richtern der Rektors-Kurie geprägt waren. Sein Fazit: Schon vor Albornoß war die Rechtseinheit in den verschiedenen Provinzen des Kirchenstaats faktisch vorhanden. In der Edition der Statuten (S. 88–181) hielt sich der Hg. weitgehend an die Schreibart der Vorlage und korrigierte nur offensichtliche Schreibfehler. Im Apparat wird auf Fragmente anderer Statuten und auf Albornoß, manchmal auch auf andere Vorlagen (röm. und Kirchenrecht, päpstl. Konstitutionen) verwiesen. Leider verzichtete der Hg. auf Hinweise auf seine Einleitung. Editionstechnisch ist dies z. B. bei einer Konstitution Urbans IV. zu bedauern, bei der in der Einleitung bewiesen wird, daß die Datierung im Text falsch ist. Und bedenkt man, daß wohl viele Benutzer der Edition Italiener sein dürften, die Einleitung jedoch in einem manchmal komplizierten Deutsch verfaßt ist, dürften die wenigsten Benutzer die oft scharfsinnigen Ausführungen in der Einleitung bei der Textinterpretation berücksichtigen. Das aber wäre zu bedauern.

Bernhard Schimmelpfennig

Werner Peters, *Der Sachsenspiegel der Stadt Kalkar. Ein Beispiel für die Rezeption sächsischen Rechts am Niederrhein, Rheinische Vierteljahrsblätter* 56 (1992) S. 301–310, datiert die Hs. auf das ausgehende 14. Jh. und ordnet sie in Überlieferungszusammenhänge ein, die durch die Celler und Bremer Hs. des Sachsenspiegels repräsentiert werden. Die sprachliche Leistung des niederfränkischen Kompilators beschreibt P. an einigen Beispielen.

E.-D.H.

Gott ist selber Recht. Die vier Bilderhandschriften des Sachsenspiegels. Katalog und Ausstellung: Ruth Schmidt-Wiegand und Wolfgang Milde (Ausstellungskataloge der Herzog August Bibliothek 67) Wolfenbüttel 1992, Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, ISBN 3-88373-067-X, 91 S., 25 Abb., DM 25. – Nach dem Erwerb der Oldenburger Bilderhandschrift aus Privatbesitz konnten im Frühjahr 1992 alle vier erhaltenen Codices picturati des Sachsenspiegels (Heidelberg, Oldenburg, Dresden, Wolfenbüttel) in der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel erstmals zusammen ausgestellt werden. Zu Beginn des Katalogs gibt Ruth Schmidt-Wiegand, *Die Bilderhandschriften des Sachsenspiegels im Vergleich* (S. 9–30), einen Überblick über die vielfältigen Aspekte und Probleme dieser „einmalige(n) Handschriftengruppe des späten Mittelalters“. Nach kurzen Hss.-Beschreibungen werden insgesamt zwanzig Seiten der vier Codices meist farbig abgebildet und ihre Bilder ausführlich beschrieben. Der Restaurator Dag-Ernst Petersen behandelt den